

Umsatzsteuerbefreiung für Künstlerinnen und Künstler (Ensembles und Solisten)

Sie sind Künstler/in und haben davon gehört, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch Solisten eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht erhalten können?

Sie wissen aber nicht, an wen Sie sich wenden können?

Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) sind u.a. die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei:

Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre.

Auch die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmen sind steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die o. g. Einrichtungen erfüllen (§ 4 Nr. 20 a UStG).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 03.04.2003 kann **auch Solisten** eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden.

Zuständige Landesbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart

- für ausländische Künstler/innen, die in **Baden-Württemberg** auftreten (dies gilt auch für Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten)
- für deutsche Künstler/innen, die **im Regierungsbezirk Stuttgart** auftreten bzw. wohnhaft sind.

Die Bescheinigung kann (formlos) beantragt werden beim

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 23
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart
- oder elektronisch unter poststelle@rps.bwl.de
(als Betreff bitte angeben: Ref. 23, Umsatzsteuerbefreiung)

Dabei muss nachgewiesen werden, dass die o.g. Voraussetzungen für eine solche Bescheinigung vorliegen. Als Nachweis eignen sich z.B. bei Solisten eine Kurzbiographie, Angaben zur musikalischen Ausbildung sowie zur derzeitigen musikalischen Tätigkeit. Bei Ensembles u.a. sollten Programm und Besetzung beschrieben sowie Kritiken vorgelegt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Pötter, Tel. 0711 904-12317.

Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Bescheinigung erteilt - in Papierform, daher benötigen wir auch bei elektronischer Antragstellung für die Übersendung der Bescheinigung Ihre Postanschrift.

Achtung:

Die Bescheinigung des Regierungspräsidiums dient lediglich zur Vorbereitung der Steuerbefreiung durch das zuständige Finanzamt. Sie müssen die Bescheinigung also anschließend noch dem für Sie zuständigen Finanzamt vorlegen, das dann endgültig über die Steuerbefreiung entscheiden wird.